



www.leasingverband.at

Ergeht an das:

**Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie**

Abt. VI/2 Energie –Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an: vi2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.468.446

und das

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.10.2020

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (EAG) im Zusammenhang mit Leasingfinanzierungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Zurverfügungstellung des Entwurfs des Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (EAG) samt Erläuterungen und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Der **Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften** nimmt als Vertreter der heimischen Leasingwirtschaft zum genannten Gesetzesentwurf Stellung und erlaubt sich Ihnen folgende Anliegen aus Sicht der Leasingbranche zu übermitteln:

1. Zu den Erläuterungen iZm § 74 (Allgemeine Bestimmungen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) -

Die Leasingunternehmen begrüßen die europäischen Klima- und Energieziele und spielen als Finanzierungspartner der heimischen Wirtschaft eine Schlüsselrolle im Hinblick auf den Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft. Leasing hat sich seit vielen Jahren als wichtige alternative Finanzierung, sowohl für Privathaushalte, KMUs als auch für die Öffentliche Hand in Österreich etabliert. Gerade die Umsetzung von Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene kann mangels ausreichender finanzieller Mittel **oftmals nur im Rahmen von Leasing-, Miet-, Ratenkaufverträgen** gewährleistet werden, wobei der Betrieb und die Nutzung der Anlage jedoch durch den Kunden erfolgt.

Durch das EAG wird ua die RL 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt. Das EAG ermöglicht die Gründung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG), die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen können.

- Weder die RL 2018/2001 noch das EAG enthält Regelungen, wonach EEG (zivilrechtlicher) Eigentümer von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erzeugungsanlagen) zu sein haben.
- Artikel 22 der RL 2018/2001 verpflichtet überdies die Mitgliedstaaten einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, die Entwicklung von EEG zu unterstützen und voranzubringen. **Insbesondere ist sicherzustellen, dass Instrumente verfügbar sind, die den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern und ungerechtfertigte rechtliche Hindernisse für EEG beseitigt werden.**

Es ist daher nicht verständlich, weshalb in den Erläuterungen zu § 74 EAG steht: „Eigentümer einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen können sowohl die Gemeinschaft selbst als auch deren Mitglieder oder Gesellschafter sein.“

Sollten die Erläuterungen so zu verstehen sein, dass die Erzeugungsanlagen ausschließlich im Eigentum der EEG oder Mitglieder / Gesellschafter sein können, würde es der RL 2018/2001 widersprechen wonach die Entwicklung von EEG zu unterstützen und voranzubringen ist. Dies stünde auch im Gegensatz zu Artikel 194 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach die Förderung erneuerbarer Energiequellen eines der Ziele der Energiepolitik der Europäischen Union ist.

Folgende Änderung in den Erläuterungen zu § 74 (Allgemeine Bestimmungen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) wird daher vorgeschlagen:

~~Eigentümer einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen können sowohl die Gemeinschaft selbst als auch deren Mitglieder oder Gesellschafter sein.~~ Die Förderungen werden **unabhängig von der Art der Finanzierung oder Verfügungsbefugnis** (z.B. Eigentum, Contracting-, Leasing-, Miet-, Ratenkauf- oder Pachtvertrag) der Gemeinschaft gewährt. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt – mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen – bei der Gemeinschaft.

2. Zur Auslegung des Begriffs „förderbare Investitionskosten“ gemäß § 58 Abs 1 Z 3 EAG:

Darüber hinaus regen wir im Hinblick auf die gemäß § 58 EAG zu erlassender Verordnung an, dass auch über **Leasing-, Miet-, und Ratenkaufverträge** finanzierte Investitionen in Erzeugungsanlagen unter den Begriff der „förderbaren Investitionskosten“ fallen.

Eine diesbezügliche Aufnahme in den Erläuterungen zum Gesetz wäre aus unserer Sicht bereits auf gesetzlicher Ebene wünschenswert.

Wir ersuchen Sie daher die dargelegten Anregungen in den Erläuterungen zum Bundesgesetz sowie in den begleitenden Verordnungen entsprechend zu berücksichtigen. Für weiterführende Gespräche mit unseren Experten stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
LEASING-GESELLSCHAFTEN